

Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung

„Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“

Inhalt

Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung	1
„Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“	1
1. Einführung	2
2. Sexualisierte Gewalt	2
2.1 Grenzverletzungen	3
2.2 Sexualisiertes Verhalten	4
2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt	4
3. Elemente einer nachhaltigen Prävention	4
3.1 Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis	4
3.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)	5
3.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention	5
3.4 Fort- und Weiterbildung	6
3.5 Ansprechpartner/innen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt	6
3.6 Beschwerdestellen	6
4. Vorbeugung	6
4.1 Grundsätzlich: Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang	6
4.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei	7
5. Vermutung von sexualisierter Gewalt	7
6. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter	8
7. Anlagen	9

1. Einführung

Diese Handreichung „Prävention von sexuellem Missbrauch – Basisinformationen, Prävention und Kontaktstellen“ ist Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung. Sie ist geschrieben für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erfährt von daher eine unterschiedliche Vertiefung in den einzelnen Inhalten. Sie wurde von der Fachstelle gegen Gewalt erstellt und reflektiert externen Beratungsstellen im Bistum. Wir bitten Sie, diese Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung sorgsam zu lesen.

Die Handreichung informiert Sie über Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Limburg. Diese Handreichung möchte Sie sensibilisieren für die Realität des Missbrauchs und für grundsätzliche Fragestellungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Sie benennt Ihnen des Weiteren unterstützende Beratungs- und Beschwerdewege, wenn Sie in konkreten Situationen Fragen oder Vermutungen haben.

Der Rückgriff auf fachliche Unterstützung in der Prävention, wie auch bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt, ist von entscheidender Bedeutung bei der erfolgreichen Entwicklung einer nachhaltigen Präventionsarbeit in der Breite unseres Bistums. Prävention kann uns nur gemeinsam gelingen. Die Prävention der Fachstelle gegen Gewalt, die externen und internen Beratungsstellen sowie das Netzwerk der geschulten Fachkräfte stehen Ihnen gerne mit Rat zur Seite.

Diese Handreichung wird in Rückbindung an die in den Pfarreien und vor Ort entstehenden präventionspraktischen Fragestellungen stets weiterentwickelt. Sie ist, wie die Präventionsarbeit in unserem Bistum, ein ständig fortschreitender Prozess. Deshalb laden wir Sie gerne ein, sich über unsere Homepage www.gegen-missbrauch.bistumlimburg.de regelmäßig über Neuigkeiten zur Prävention in unserem Bistum und die Fort- und Weiterbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren und an diesen teilzunehmen.

Prävention von sexualisierter Gewalt basiert auf der persönlichen Haltung, dem pädagogisch-reflektierten Handeln und klaren Regeln im Miteinander mit Kindern und Jugendlichen¹. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft, sich proaktiv mit Fragestellungen der Prävention von Missbrauch auseinanderzusetzen. Sie tragen damit dazu bei, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen in unseren Pfarreien und Einrichtungen weitestgehend sichere Räume zu schaffen.

2. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst der Definition von Hageman-White (1992) nach:

„Jede Verletzung der körperlichen, seelischen Integrität, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird. Es umfasst die gesamte Bandbreite möglicher Erscheinungsformen und verweist auf den Gesamtzusammenhang von Sexualität, Macht, Gewalt.“

¹ Vgl. Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 15.

Zur unbedingt notwendigen Klärung, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, greifen wir im Wesentlichen auf Ausführungen der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz zurück. Es heißt dort:

Stets handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, die es ihr gestattet, den Ablauf eines sozialen Kontaktes einseitig in ihrem Interesse zu gestalten und dabei entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) ...“ das Opfer zu manipulieren.

„Täter und Täterinnen planen ihre Taten strategisch und missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden Situationen bewusst ausgenutzt, in denen Personen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos bzw. in besonderem Maße abhängig sind. Die Verantwortung für die Tat liegt immer beim Täter bzw. der Täterin.

Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zur Person des Täters bzw. der Täterin hinzu. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.“

Bei der Frage, wie sexualisierte Gewalt zu definieren ist, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexualisiertem Verhalten und strafrechtlicher Relevanz sexualisierter Gewalt als weiterführend.

2.1 Grenzverletzungen

„Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das in der Regel nicht unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.“

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen
(z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
(z. B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
(z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy, Internet...)
- Missachtung der Intimsphäre
(z. B. Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte).“

2.2 Sexualisiertes Verhalten

„Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.“

Sexualisiertes Verhalten ist oft ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung sexualisierter und sexueller Gewalt. „Es handelt sich um bewährte Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z. B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen),
- wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spielanleitungen (z. B. Pokern oder Flaschen-drehen mit Entkleiden),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten).“

2.3 Strafrechtliche Relevanz sexualisierter oder sexueller Gewalt

„Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen werden im 13., 17. Und 18. Abschnitt des Strafgesetzbuchs unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ benannt (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

Kinder, das heißt Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre sind, sind nicht strafrechtlich verantwortlich. Jugendliche, das heißt Personen zwischen 14 und 18 Jahren, sind hingegen strafrechtlich verantwortlich, abhängig von ihrer sittlichen und geistigen Reife zur Zeit der Tat, das Unrecht der Tat einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln.“²

Grundsätzlich ist wichtig festzuhalten: „Unter dem (Ober-)Begriff „sexualisierte Gewalt“ werden alle sexuellen Handlungen zusammengefasst, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden.

3. Elemente einer nachhaltigen Prävention

3.1 Angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis

Im Umgang mit jungen Menschen stellt die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Herausforderung dar. Der alltägliche Umgang muss von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt sein. Antworten hierauf finden Sie in den Institutionellen Schutzkonzepten Ihrer Einrichtungen vor Ort.

² Die Deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn 2011, S. 13.

Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen sind im Kontakt mit Mädchen, Jungen sowie jungen Frauen und Männern in besonders hohem Maß gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt, hierfür gilt es, ein feines Gespür zu entwickeln. Dazu gehört, ein offenes und angstfreies Klima zu schaffen, in dem auch Machtstrukturen reflektiert, geschlechtsspezifischen Grenzen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor emotionalen oder anderen Sanktionen angesprochen werden können. Dies erfordert ein hohes Maß an Sensibilität und achtsamer Haltung auf Seiten der jeweils Verantwortlichen.

3.2 Klare Regeln und transparente Strukturen (Verhaltenskodex)

Klare Regelungen tragen zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexualisierten Übergriffen und sexuellem Missbrauch Inhalt zu gebieten. Für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den in der Jugendpastoral tätigen Personen und ihren Schutzbefohlenen, insbesondere auch der jungen Menschen untereinander, müssen deshalb klare Verhaltensregeln von den Beteiligten definiert werden. Ihre Sinnhaftigkeit sollte von ihnen in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst werden. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Ministrant/innenwallfahrt etc.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen, die für alle gleichermaßen gelten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten altersangemessen in die Entwicklung solcher Verhaltensregeln eingebunden werden.

Beispiele:

- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge den Waschraum alleine nutzen möchte,
- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schämt, an gemeinsamen Schwimmaktivitäten teilzunehmen,
- getrennte Unterbringung von Betreuern und Mädchen und Jungen,
- gruppendifamische Prozesse bei der Zimmerbelegung beachten (z. B. sollte ein schüchterner, zurückhaltender Junge nicht gemeinsam mit einer Gruppe dominanter, älterer Jungen untergebracht werden),
- klare Aussprache von Regeln für die Nachtstunden (z. B. keine Übernachtung in anderen Zimmern),
- eine konkrete Betreuungsperson benennen, die auch nachts als Ansprechpartner zur Verfügung steht.”³

3.3 Ansprechpartner/innen bei Fragen zur Prävention

Für die genannten und alle weiteren präventionspraktischen Fragestellungen (Nähe-Distanz, klare Regeln und transparente Strukturen in allgemeinen oder besonderen Situationen u. w.) stehen Ihnen die geschulten Fachkräfte des Bistums zur Verfügung. Wenden Sie sich außerdem gerne an die Prävention der Fachstelle gegen Gewalt, praevention@bistumlimburg.de, Tel. 06431 / 295-154, die Ihnen gerne Auskunft geben oder Sie an interne oder externe Fachberaterinnen und Fachberater vermittelt.

³ Die deutschen Bischöfe, Jugendkommission, Nr. 33, Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Seite 16-18.

3.4 Fort- und Weiterbildung

Auf der Bistumshomepage zur Prävention finden Sie unter dem Menüpunkt >Schulungen< Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen. Bei Interesse oder weitergehendem Schulungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Prävention der fachstelle gegen Gewalt. Zudem stehen Ihnen auch die geschulten Fachkräfte des Bistums diesbezüglich als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

3.5 Ansprechpartner/innen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt

Die psychologischen Beratungsdienste im Bistum Limburg und externe Fachberatungen stehen Ihnen bei Fragen und Vermutungen von sexualisierter und sexueller Gewalt als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. In allen Stellen der psychologischen Beratungsdienste arbeiten psychologisch und beraterisch-therapeutisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie finden einen geschützten Raum und Fachkompetenz

- für alle Fragen, den Wunsch nach Aussprache, Klärung und Orientierung;
- für Krisengespräche und -bewältigung bei aktuellen oder sich aktualisierenden traumatischen Erfahrungen (Flash-Back);
- für kurz- und langfristige Beratungsgespräche in Partnerschafts-, Familien-, Erziehungs- und Lebensfragen;
- für Klärung und Vermittlung in passende Beratungsmöglichkeiten.

In den Erziehungsberatungsstellen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich für den Kinderschutz (§8a) als anerkannte Fachkräfte qualifiziert und beraten kirchliche und andere Einrichtungen. Die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz arbeiten eng mit dem örtlichen Kinderschutzdienst zusammen.

Gespräche bei der Telefonseelsorge können einem ersten Kontakt und einer ersten Orientierung dienen. Zum Selbstverständnis der Beratungsarbeit gehören Schweigepflicht und Datenschutz.

Die Beratungsstellen und ihre Träger haben Präventionsleitfäden, Schutzkonzepte und Selbstverpflichtungen zum Grenzen wahrenden Verhalten entwickelt.

Im Anhang finden Sie die Kontaktdaten der internen und externen Beratungsstellen.

3.6 Beschwerdestellen

Als interne Beschwerdestelle steht Ihnen die Fachstelle gegen Gewalt und das Beschwerdemanagement ([Wenn es mal nicht rund läuft](#)) des Bistums zur Verfügung. Zudem fungieren auch die geschulten Fachkräfte diesbezüglich als Ansprechpartner/innen vor Ort. Darüber hinaus benennen wir Ihnen in der im Anhang veröffentlichten Liste auch externe Beschwerdestellen.

4. Vorbeugung

4.1 Grundsätzlich: Wertschätzender und respektvoller pädagogischer Umgang⁴

„Dem gesamten Leben und Arbeiten (...) liegt die Überzeugung zugrunde, dass jedem Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes eine unantastbare Würde zu eigen ist. Im alltäglichen Umgang und Miteinander (...) muss diese Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen erkennbar und auch subjektiv erfahrbar sein. Gegenseitige Wertschätzung und Respekt sollten sich

⁴ Die Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz beschreibt in Ihrer Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen die Grundlage jeder Präventionsbemühung. Jene Ausführungen vertiefen die Fragestellungen nach „Nähe und Distanz“. Wir übernehmen diesen Text in Anwendung auf alle Bereiche kirchlichen Lebens mit den entsprechenden sprachlichen Abänderungen.

daher in allen Beziehungskonstellationen und in einem wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang miteinander zeigen.

4.2 Vorsorge: Kinder „stark“ machen in Elternhaus, Kindertagesstätte, Schule und Pfarrei

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sehen wir es als eine notwendige Aufgabe, Kinder zu starken Persönlichkeiten und selbstsicheren Persönlichkeiten zu entwickeln. Hierfür bieten wir entsprechende Schulungen und Kurse.

Kinder unterstützen bei der Entwicklung einer eigenen sexuellen Identität:

Kinder sollten einen guten Bezug zu ihrem Körper mit seinen Bedürfnissen entwickeln; sie sollen eine Vorstellung erlernen können, wie ihre eigene sexuelle Identität gelingen kann. Wer den Kindern helfen will, unterstützt sie bei diesem Lernprozess.

Kindeswohl-Gefährdung (§8a SGBVIII) erfordert Einschreiten:

Sexueller Missbrauch an Kindern und Schutzbefohlenen ist eine Form der Kindeswohlgefährdung. Wir schauen aber auch bei anderen Formen von Gewalt nicht weg, sondern handeln im Interesse des Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen Schutzbedürftigen. Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe solche Delikte beobachten, davon Kenntnis erlangen oder vermuten, haben sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des KICK (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) gemeinsam mit dem Kind und den Sorgeberechtigten die Gefährdung abzuwenden. Für Schulen gelten vergleichbare Gesetze.

Einer besonderen Gefahr sind solche Kinder ausgesetzt, die unsicher, emotional vernachlässigt und deshalb in besonderem Maße auf Zuneigung angewiesen sind. Kinder brauchen gesunde, stabile Beziehungen zu Eltern und Bezugspersonen; Kinder und Eltern suchen natürlicherweise gegenseitig Nähe und Geborgenheit. Kinder und Jugendliche mit diesbezüglichen Defiziten können leichter Opfer werden, da Täter und Täterinnen strategisch gezielt nach solchen Kindern und Jugendlichen suchen, um sie schrittweise zu Opfern zu machen.

5. Vermutung von sexualisierter Gewalt

Kirchliche ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen gestärkt werden, dass sie respektloses oder übergriffiges Verhalten nicht dulden.

Beim Einschreiten benötigen Sie Hilfe. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen erfordert ein außerordentlich überlegtes Vorgehen. Holen Sie sich zeitnah fachkundige Unterstützung. Kontaktlisten von Ansprechpartner/innen finden Sie im Anhang.

Wenn Sie eine Vermutung haben, reflektieren Sie diese zuerst. Folgende Fragestellungen können Ihnen dabei behilflich sein:

- Welche Hinweise gibt es für Ihre Vermutung, worauf beruht Ihre Vermutung?
- Wurde Ihre Vermutung auch von anderen Personen beobachtet, in welchen Zusammenhängen wurde diese sichtbar?

- Welche Verhaltensweisen nehmen andere Kolleg/innen, Katechet/innen, Gruppenleiter/innen u. a. wahr?
- Gibt es relevante Äußerungen? In welcher Form/Häufigkeit haben Sie Kontakt zum Kind/Jugendlichen/Erwachsenen Schutzbefohlenen?

Diese Fragen mögen Ihnen helfen, eine eventuelle Vermutung näher zu fassen. Bedenken Sie andererseits jedoch auch, dass Täterinnen und Täter nichts unversucht lassen werden, Ihre Wahrnehmungen zu „vernebeln“.

Wenn Sie eine Vermutung spüren/wahrnehmen und Anhaltspunkte dafür finden, wenden Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle (siehe Anhang), damit Ihnen geholfen wird, zum Wohle eines Kindes/Jugendlichen adäquat vorzugehen. Handeln Sie nicht allein!

Bis zum Kontakt mit einer Beratungsstelle beachten Sie bei einer Vermutung bitte unbedingt folgende Hinweise:

- Signalisieren Sie dem Betroffenen, dass Sie gut verstanden und gehört haben, was Ihnen gesagt wurde; signalisieren Sie, dass Sie weiter zu Gesprächen zur Verfügung stehen.
- Vermitteln Sie Besonnenheit und Ruhe, damit die/der Betroffene sich „angenommen“ fühlt.
- Wenn die Mutmaßung besteht, dass der Täter/die Täterin sich im Lebensumfeld des/der Betroffenen befindet, sprechen Sie keine Person aus diesem Lebensumfeld auf Ihre Vermutung an.
- Haben Sie die Vermutung, dass ein Kind/ein Jugendlicher/Erwachsener Schutzbefohlener aktuell von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch bedroht ist, ergreifen Sie vor Ort Schutzmaßnahmen und nehmen sodann unverzüglich Kontakt zu einer Beratungsstelle auf, um in Absprache weitere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Bleiben Sie sich stets Ihrer Rolle bewusst: Sie haben eine Vermutung! Sie sind jedoch kein/e Fachmann/Fachfrau, dafür stehen Ihnen die Beratungsstellen zur Verfügung.

Es ist für uns alle außerordentlich schwer, bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch Ruhe zu bewahren und mit Bedacht vorzugehen. Überhastetes Eingreifen jedoch schadet nur. Holen Sie sich deshalb unbedingt Unterstützung und Rat bei den Beratungsstellen: für die möglichen Opfer und für sich selbst.

Sollte sich eine Vermutung konkretisieren und sollten sich Hinweise auf einen eventuellen Missbrauch ergeben, sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet, Missbrauchsfälle den diesbezüglichen Beauftragten des Bistums zu melden – unabhängig von gesetzlichen Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten. Die Meldung erfolgt über die Interventionsbeauftragte oder die externen Ansprechpersonen (siehe Anhang).

6. Vorgehen gegen Täterinnen und Täter

Wenn sexualisierte oder sexuelle Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene gerichtlich bewiesen wird, kann das Strafgericht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren (je nach Tatvorwurf und Schwere der Tat) verhängen; bei Todesfolge droht sogar lebenslänglich. Nach staatlichem Strafrecht verjährt die Straftat je nach Strafandrohung spätestens 20 Jahre nachdem das Opfer volljährig geworden ist (§§ 78 Abs. 3, 78b StGB). Dann kann keine Strafverfolgung mehr erfolgen. Zivilrechtlich endet die Verjährung oft später, so dass ein Schadenersatzanspruch noch gerichtlich durchsetzbar ist (§§ 199, 208 BGB); sie endet aber auch spätestens 30 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers.

Zusätzlich zu den beschriebenen staatlichen Sanktionen drohen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger oder von Personen mit eingeschränkten Vernunftgebrauch beschuldigten Priestern und Diakonen zudem kirchenrechtliche Strafen, die Entlassung aus dem Klerikerstand und den damit verbundenen Verlust des Einkommens nicht ausgeschlossen. Bereits ohne Abstellen auf eine besondere Schwere der Tat beträgt die Verjährungsfrist zwanzig Jahre nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, in einzelnen Fällen kann die Verjährung ganz aufgehoben werden.

Vielen Dank für die Lektüre dieser Handreichung; vielen Dank, dass Sie zu einer Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens, einer Sensibilität der Gefahrenvermeidung in unserem Bistum beitragen.

7. Anlagen

Die Prävention

Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg

Frau Silke Arnold (Präventionsbeauftragte)

Herr Matthias Belikan (Präventionsbeauftragter)

Herr Robin Gerlach (Referent)

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Telefon: 06431/295-315 (295-111/295-236)

Mail: praevention@bistumlimburg.de

Die Intervention

Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg

Frau Sandra Gudehus (Interventionsbeauftragte)

Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Telefon: 06431/295-387

Mail: intervention@bistumlimburg.de

Die beauftragten Ansprechpersonen

Ansprechpartner bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Herr Dr. jur. Ohlemann

Haus am Dom

Domplatz 3

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 0172 / 30 05 578

Klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de

Frau Dr. Med. Ursula Rieke

Haus am Dom

Domplatz 3

60311 Frankfurt am Main

Telefon: 0175 / 48 91 039

ursula.rieke@bistumlimburg.de